

Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln

vom 29. August 2003

- ABl. StK 2003 Nr. 42 S. 507 ff.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 29.07.2003 aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW 610) in Verbindung mit der Satzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln vom 22. März 1983 (Amtsblatt der Stadt Köln 1983 S. 85) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Rheinische Musikschule erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu Projekten und Kursen werden Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben.
- (4) Der Auftritt von Ensembles unterliegt nicht dieser Gebührensatzung, sondern bedarf der Vereinbarung im Einzelfall.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührensschuldnerin oder Gebührensschuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht. Die Gebühren sind für jeweils einen Unterrichtsabschnitt im Voraus zu entrichten. Die Unterrichtsabschnitte beginnen jeweils am 1. Januar und 1. August eines Jahres. Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen.

- (2) Die Gebührenpflicht für den folgenden Unterrichtsabschnitt entsteht, sofern nicht 3 Monate vor Beginn des Unterrichtsabschnitts (d.h. bis zum 30. April bzw. 30. September) eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule. Sie ist nur wirksam, wenn die Rheinische Musikschule die Abmeldung schriftlich bestätigt hat.
- (3) Die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von 2 Jahren, das Instrumentalpraktikum und die Beginner-Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (4) Während eines Unterrichtsabschnittes ist eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers nur aus folgenden Gründen zulässig:
1. nachgewiesene mehr als zweimonatige ununterbrochene Erkrankung der Schülerin oder des Schülers,
 2. Wegzug aus dem Stadtgebiet Köln,
 3. Aufnahme eines Hochschulstudiums an einer Hochschule außerhalb von Köln; Aufnahme eines Musikhochschulstudiums,
 4. Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst außerhalb von Köln.
 5. Beginn eines Ausbildungsverhältnisses.

Abmeldungen nach Nr. 1 bis 5 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen und müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Unterrichtsabschnitts.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die länger als 6 Wochen mit der zu zahlenden Gebühr im Rückstand sind, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht sind die Gebühren bis zum Ende des Unterrichtsabschnittes zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.
- (6) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtsabschnittes die Gebühr zu zahlen, die sich aus der

tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt, falls das Unterrichtsverhältnis nicht ohnehin per Ummeldung geändert oder per Abmeldung beendet wird.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Rheinischen Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für vier Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend. Bei Überschreitung der Rückgabefrist setzt sich die Gebührenpflicht fort.
- (3) Verspätete Rückgabe verpflichtet den Benutzer entsprechend § 557 BGB zur Fortentrichtung der Gebühr. Verlust, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des Instruments sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten, ebenso wie die verspätete Rückgabe, die Benutzerin/den Benutzer zum Schadenersatz nach den schuldrechtlichen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4) Für die Nutzung der städtischen Instrumente im Unterricht gilt entsprechendes.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Rheinischen Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
 - a) bei zwei Geschwistern 10%
 - b) bei drei Geschwistern 25%
 - c) ab vier Geschwistern 40%

der Gesamtgebühr für Einzel-, Gruppen-, Kombi-, Grundstufenunterricht und Ballett, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (3) gewährt wird.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für die Aufnahmegebühr, Ergänzungsunterricht, Beginner-Workshops, Instrumentalpraktikum, Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

- (2) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie mindestens 50% schwerbehindert, Arbeitslosenhilfeempfänger/in, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermässigung gemäß Ziff. (3) gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie mindestens 50% schwer- behindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr um 50% ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (3) Für Inhaberinnen und Inhaber des Familienpasses mit KVB-Berechtigung, die ihre Berechtigung nachweisen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder wird die Unterrichts- und Instrumentengebühr um 50% ermäßigt. Der Familienpass muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Rheinischen Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Familienpässe werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (4) Bei einem von der Rheinischen Musikschule zu verantwortenden ununterbrochenen Unterrichtsausfall von mehr als vier Wochen wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurück- erstattet.

§ 6 Gebührenbefreiung

Schülerinnen und Schüler in der Studienvorbereitenden Aus- bildung sind von den Gebühren des instrumentalen Neben- faches (30 Minuten wöchentlicher Unterricht) befreit.

§ 7 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Stundung (insbesondere die Bewilligung von Raten- zahlung) und der Erlass von Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Familienpass- Inhaberinnen und

-Inhabern ist auf Antrag Ratenzahlung einzuräumen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule (ABl. Stadt Köln 2001 S. 148) vom 06. April 2001 außer Kraft

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule vom 29. August 2003

Für die Teilnahme am Unterricht an der Rheinischen Musikschule
werden folgende Gebühren je Schüler/in gemäß § 1 (2) erhoben:

	monatlich (EUR)	ab 01.01.2004 jährlich (EUR)
1. Einmalige Aufnahmegebühr zum Gruppen-, Kombi-, Einzel-, Grundstufen- unterricht und Ballett	20,00	-
2. Gruppenunterricht/ Kombiunterricht		
2.1 Unterricht zu 2 Schülern		
2.1.1 Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche*	35,00	420,00
2.1.2 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	52,50	630,00
2.1.3 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	70,00	840,00
2.1.4 Erwachsene, 30 Minuten pro Woche*	52,50	630,00
2.1.5 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	78,75	945,00
2.1.6 Erwachsene, 60 Minuten pro Woche (* Kombiunterricht erst ab 45 Minuten belegbar)	105,00	1260,00
2.2 Unterricht zu 3 Schülern		
2.2.1 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	35,00	420,00
2.2.2 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	50,00	600,00
2.2.3 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	52,50	630,00
2.2.4 Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	70,00	840,00
2.3 Unterricht ab 4 Schülern		
2.3.1 Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	30,00	360,00
2.3.2 Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	40,00	480,00
2.3.3 Kinder/ Jugendliche, 75 Minuten pro Woche	50,00	600,00
2.3.4 Kinder/ Jugendliche, 90 Minuten pro Woche	60,00	720,00
2.3.5 Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	39,00	468,00
2.3.6 Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	52,00	624,00
2.3.7 Erwachsene, 75 Minuten pro Woche	65,00	780,00
2.3.8 Erwachsene, 90 Minuten pro Woche	78,00	936,00

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule vom 29. August 2003 (Forts.)

		monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
3.	Einzelunterricht je Monat		
3.1	Kinder/ Jugendliche, 30 Minuten pro Woche	60,00	720,00
3.2	Kinder/ Jugendliche, 45 Minuten pro Woche	90,00	1080,00
3.3	Kinder/ Jugendliche, 60 Minuten pro Woche	120,00	1440,00
3.4	Erwachsene, 30 Minuten pro Woche	80,00	960,00
3.5	Erwachsene, 45 Minuten pro Woche	120,00	1440,00
3.6	Erwachsene, 60 Minuten pro Woche	160,00	1920,00
3.7	Zehnerkarte für Erwachsene 10-er Karte, 10 Unterrichte zu je 30 Minuten innerhalb eines Unterrichtsabschnittes	250,00	-
4.	Grundstufenunterricht bis 9 Schüler: 45 Minuten je Woche ab 10 Schüler: 60 Minuten je Woche Zum Grundstufenunterricht gehören Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Lied & Spiel und Klangwerkstatt	24,00	288,00
5.	Tanz- und Ballettunterricht		
5.1	Tanzklassen, 60 Minuten pro Woche	36,00	432,00
5.2	Ballettklassen, 90 Minuten pro Woche	54,00	648,00
5.3	Gymnasiale Ballettausbildung, 360 Minuten pro Woche	82,00	984,00
6.	Ensemble- / Ergänzungsunterricht		
6.1	Ensembleunterricht ab 8 Schülern Zum Ensembleunterricht gehören u.a. Orchester, Klassen- musizieren, Rhythmik, Bands, Chöre, Instrumentalensembles, Musiktheater. Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweig- gebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.1.1	45 Minuten pro Woche	12,00	144,00
6.1.2	60 Minuten pro Woche	16,00	192,00
6.1.3	ab 90 Minuten pro Woche	24,00	288,00
6.2	Ergänzungsunterricht ab 6 Schülern Zum Ergänzungsunterricht gehört u.a. Musiktheorie Die Gebühr beträgt, sofern nicht die pauschale Musikzweig- gebühr gemäß Ziff. 8 entrichtet wird, je Fachbelegung		
6.2.1	45 Minuten pro Woche	12,00	144,00
6.2.2	60 Minuten pro Woche	16,00	192,00
6.2.3	ab 90 Minuten pro Woche	24,00	288,00
6.3	Bei Teilnahme am Gruppen-, Kombi- oder Einzelunterricht und in der studienvorbereitenden Ausbildung zahlen Kinder und Jugendliche, sofern sie nicht die pauschale Musikzweiggebühr gemäß Ziff. 8 entrichten, für den Ensemble- und Ergänzungsunterricht je Fachbelegung	5,00	60,00



Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule vom 29. August 2003 (Forts.)

		monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
7.	Instrumentalpraktikum je Monat bis zu 6 Kindern, 45 Minuten pro Woche	30,00	-
8.	Musikzweig in Zusammenarbeit mit dem Humboldt-Gymnasium Teilnahmegebühr als Pauschale für das Unterrichtsangebot der RMS im Ensemblebereich des Musikzweigs je Monat	10,00	120,00
9.	Überlassungs- u. Nutzungsgebühren je Monat Überlassung eines Instruments		
	im 1. Jahr	10,00	120,00
	ab dem 2. Jahr	12,00	144,00
	ab dem 4. Jahr	15,00	180,00
	Nutzungsgebühr für die Benutzung eines Instrumentes im Unterricht (Harfe, Schlagwerk, Klavier, Orgel, Cembalo, elektronische Tastensinstrumente und Kontrabaß)	5,00	60,00
10.	Beginner-Workshops Die Gebühren werden analog zu den Gebühren des Gruppenunterrichtes erhoben		